

Rechtliche und politische Rahmenbedingungen für die Glyphosat-Anwendung

Kolloquium - Anwendung von Glyphosat
Jena, 18.02.2019

Andreas Stodollik

1. Rahmenbedingungen - Check herausragender Ereignisse
2. Rechtliche Rahmenbedingungen
3. Handlungsoptionen

1. Rahmenbedingungen - Check herausragender Ereignisse
2. Rechtliche Rahmenbedingungen
3. Handlungsoptionen

1. Rahmenbedingungen - Check herausragender Ereignisse

2014

- **D:** Vorstellung des Glyphosat-Bewertungsberichtes durch das BfR (Symposium im Januar)

2015

- **WHO:** IARC-Einstufung von Glyphosat als wahrscheinlich krebserregend für Menschen (März)
- **TH:** Initiierung einer Glyphosat-Minderungsstrategie für Thüringen durch das TMIL mit Auftragserteilung im Januar 2017
- **EU:** EFSA-Schlussfolgerungen (November)

1. Rahmenbedingungen - Check herausragender Ereignisse

2016

- **D:** Feststellungen von Glyphosat-Funden z. B. im Urin (UBA im Januar)
- **D/Länder:** „Verbote“ zur NKL-Anwendung von Glyphosat
- **FAO+WHO:** Schlussfolgerungen (Mai)
- **TH:** Landtagsbeschluss TH „Glyphosat-Einsatz begrenzen“ (September)
- **D:** Diskussionen um die politische Entscheidung über die EU-Wirkstoffgenehmigung für Glyphosat (Verschiebungen)

1. Rahmenbedingungen - Check herausragender Ereignisse

2017

- **EU:** Schlussfolgerungen der ECHA (RAC, März)
- **Welt:** Statement der Fachbehörden in USA, Canada, Japan, Neuseeland, Japan
- **EU:** Erteilung der EU-Wirkstoffgenehmigung für Glyphosat (Dezember)

1. Rahmenbedingungen - Check herausragender Ereignisse

2018

- **EU:** MS wie FR und IT kündigen Glyphosat-Verbot an, soweit Alternativen gefunden sind, AT: Aktionsplan zum Glyphosat-Ausstieg, DK: Sikkationsverbot
- **D:** Studien zu Konsequenzen des Glyphosat-Einsatzes (z. B. Prof. Petersen, TH Bingen, Januar)
- **EU:** Sonderausschuss Zulassungspraxis im EP
- **D:** Koalitionsvertrag (März)
- **D:** Ankündigung einer Glyphosat-Minderungsstrategie durch das BMEL im April mit der Integrierung in eine neue Ackerbaustrategie

1. Rahmenbedingungen - Check herausragender Ereignisse

2018

Interview mit der "Huffinton Post,, (Auszug)

Datum: 21. August 2018

Julia Klöckner: Wir werden mit einer systematischen Minderungsstrategie den Einsatz von glyphosathaltigen PSM deutlich einschränken mit dem Ziel, die Anwendung so schnell wie möglich zu beenden. Dazu entwickle ich gemeinsam mit der Landwirtschaft eine Ackerbaustrategie. Es geht darum, Agrarsysteme so umzugestalten, dass sie weniger anfällig sind für Schädlinge. Es geht darum, Wege zu finden, PSM umwelt- und naturverträglich anzuwenden, und um die Forschung nach alternativen Pflanzenschutzverfahren. ...

1. Rahmenbedingungen - Check herausragender Ereignisse

2018

- **USA:** Studie zur Bienenschwächung durch Glyphosat (Prof. Moran, Uni Texas, Oktober)
- **USA:** „Bayer-Urteil“-Entschädigung wegen vermuteter Krebswirkung (Berufungsgerichtsentscheidung, Oktober)
- **D:** Vorstoß des BMU zum schrittweisen Glyphosat-Ausstieg (November)

1. Rahmenbedingungen - Check herausragender Ereignisse
2. Rechtliche Rahmenbedingungen
3. Handlungsoptionen



EU-Wirkstoffgenehmigung im November 2017

L 333/10

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

15.12.2017

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2324 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 2017

zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —



HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Erneuerung der Genehmigung für einen Wirkstoff

Die Genehmigung des in Anhang I beschriebenen Wirkstoffs Glyphosat wird unter den im genannten Anhang aufgeführten Bedingungen erneuert.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 16. Dezember 2017.

Bedingungen – Anhang I (Auswahl)

Mögliche Festlegungen...

1. Befristung der Genehmigung bis 15. Dezember 2022
→ ... nach 2022 Schluss?
2. Die Anwendungsbedingungen müssen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung umfassen.
→ Weitergehende AWB?
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwendung von Glyphosat enthaltenden PSM... (auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind) ...minimiert wird.
→ Verbot der Anwendung?

Bedingungen – Anhang I (Auswahl)

Mögliche Festlegungen...

4. Bei der Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf:

- den Grundwasserschutz in gefährdeten Gebieten, insbesondere im Hinblick auf Anwendungen in Nichtkulturland, → Verbot in Schutzgebieten und ggf. NKL-Bereichen?
- den Schutz gewerblicher und nichtgewerblicher Verwender, → Wiederbetretung, ...
- das Risiko für Landwirbeltiere und nicht zu den Zielgruppen gehörende terrestrische Pflanzen sowie die Bedrohung der Vielfalt und Abundanz von Nichtziel-Landarthropoden und -Landwirbeltieren durch trophische Wechselwirkungen, → Ausgleichsflächen? ...
- die Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis bei der Verwendung vor der Ernte. → Genehmigungsvorbehalt?

Zulassung von Glyphosat in Deutschland

- 37 (106) PSM mit 4078 Indikationen in der Landwirtschaft (Stand Februar 2019)
 - 20 (82) PSM mit Indikationen für den Ackerbau
 - 19 (72) PSM mit Indikationen für Nichtkulturland
- Anträge für 28 PSM auf Erneuerung der Zulassung nach der EU-Wirkstoffgenehmigung gestellt
 - Verlängerungen der Zulassungen in D sind bis 15.12.2019 erfolgt
- Anwendungseinschränkungen:
 - PflSchAnwV mit Anwendungsverbot auf NKL-Flächen (Abschwemmung)
 - allgemeine AWB Gewässer- (z.B. NW 468) und Naturschutz (z.B. NT 101)
 - AWB zur Sikkation und Wirkstoffmenge/Jahr ab 2014
 - Zulassungswiderruf für Nichtkulturland-Anwendungsgebiete im Haus- und Kleingarten in 2018

1. Rahmenbedingungen - Check herausragender Ereignisse
2. Rechtliche Rahmenbedingungen
3. Handlungsoptionen



Handlungsoptionen

EU:

- Wirkstoffgenehmigungserteilung für Glyphosat als Grundlage des Handelns der Mitgliedsstaaten
- Initiativen der Glyphosat-Gegner gegen die Anwendung von Glyphosat in der Öffentlichkeit
 - Ängste vor der Glyphosat-Anwendung
 - Vertrauensverlust in die PSM-Zulassungsverfahren
- Veranlassung verschiedener Änderungen
 - z. B. Transparenz im PSM-Zulassungsverfahren
- Wirkstoffgenehmigungsverfahren ggf. in 2022

Handlungsoptionen

D:

- Änderung der PflSchAnwV (Einschränkungen) und Vorlage und Umsetzung der angekündigten, neuen Ackerbaustrategie
- Diskussionen/Aktionen der Parteien/NGOs zum Glyphosat-Ausstieg
→ Bundestagsbeschluss vom 14. Februar 2019

TH:

Umsetzung des Landtagbeschlusses „Glyphosat-Einsatz begrenzen“ mit Festhalten an der Glyphosat-Minimierungsstrategie

Starke Reduzierung der Glyphosat-Anwendungen, weitere AWB und drohender Glyphosat-Ausstieg!
Einsparungen+Alternativverfahren rücken in den Vordergrund!

Kolloquium - Anwendung von Glyphosat

Jena, 18.02.2019

Andreas Stodollik

1 Neue Ackerbaustrategie des Bundes

Interview mit der "Huffinton Post,, (Auszug)

Datum: 21.08.18

Julia Klöckner: Wir werden mit einer systematischen Minderungsstrategie den Einsatz von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln deutlich einschränken mit dem Ziel, die Anwendung so schnell wie möglich zu beenden. Dazu entwickle ich gemeinsam mit der Landwirtschaft eine Ackerbaustrategie. Es geht darum, Agrarsysteme so umzugestalten, dass sie weniger anfällig sind für Schädlinge. Es geht darum, Wege zu finden, Pflanzenschutzmittel, umwelt- und naturverträglich anzuwenden, und um die Forschung nach alternativen Pflanzenschutzverfahren. Im April habe ich bereits Eckpunkte vorgestellt, um die Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel weiter einzuschränken.

- Verbote: HuK, auf öffentlichen Flächen, in Schutzgebieten
- Biodiversitätsauflagen
- Erosionsgefährdung, kompletter Ernteausfall

1 Neue Ackerbaustrategie des Bundes

Interview mit der "LZ Rheinland,, zu chemischem
Pflanzenschutz (Auszug)

Datum: 11.01.19

Julia Klöckner: ... wir brauchen insgesamt eine Ausrichtung, die sich weniger an tagesaktuellen Stimmungen orientiert. Wir brauchen eine Folgeabschätzung auf wissenschaftlicher Basis und eine viel stärkere Orientierung an Daten und Fakten. Es geht nicht um Kompletverbote, sondern darum, wie sich Pflanzenschutzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel präziser ausbringen lassen. Auch dafür brauchen wir eine wissenschaftliche Begleitung.

1 Neue Ackerbaustrategie des Bundes

Interview mit der "LZ Rheinland,, zu chemischem
Pflanzenschutz (Auszug)

Datum: 11.01.19

Julia Klöckner: Ich mache keine ideologische Schublade auf und bin auch nicht für ein Alles-oder-Nichts-Prinzip. Wir wollen beim Pflanzenschutz die Mengen reduzieren und gleichzeitig Alternativen für die Landwirte anbieten. Diese Ziele können wir erreichen, indem wir mechanische und biologische Maßnahmen nutzen und auch die Möglichkeit von Digitalisierung und Präzisionslandwirtschaft.

1 Neue Ackerbaustrategie des Bundes

- FF für die Erarbeitung hat JKI, **Vorstellungen:**
 - Handlungsfelder sollen aufgezeigt werden (keine Beschreibung der GfP)
 - Ausgangspunkt: finanziell unterstütztes Netzwerk mit Betrieben
 - Präsenz von Leitbetrieben für die Demonstration von Nachhaltigkeit
 - Erstellung und Nutzung von Wirtschaftsplänen
 - Rahmenvorgabe für Kommunikation mit der Öffentlichkeit
 - Ländereinbindung über BLE
- 2019 als Ziel für die Erstellung und Umsetzung genannt
 - Bund-Länder-Abstimmung



4 Umsetzung von Bundesrecht

1. Schwerpunkt PflSchAnwV

18.02.2019

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

**Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel
(Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)**

PflSchAnwV 1992

Ausfertigungsdatum: 10.11.1992

Vollzitat:

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 25.11.2013 I 4020

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 22.11.1992 +++)
 (+++ Zur Nichtanwendung Anlage 3 Abschn. A Nr. 1a, 5a u. 7 ab dem 31.5.2016 vgl. § 9 +++)
 (+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
 Beachtung der
 EWGRL 189/83 (CELEX Nr.: 31983L0189) vgl. V v. 24.1.1997 I 60
 Beachtung der
 EGRL 34/98 (CELEX Nr.: 31998L0034) vgl. V v. 23.7.2003 I 1533 +++)

Die V wurde auf Grund d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 8, 9, 11 bis 15, auch iVm § 42 Satz 1, G v. 15.9.1986 I 1505 und auf Grund des § 7 Abs. 1 und 2 G v. 15.9.1986 I 1505 iVm Art. 56 G v. 18.3.1975 I 705 u. dem Organisationserlaß v. 23.1.1991 I 530 als Art. 1 V v. 10.11.1992 I 1887 vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Art. 4 Satz 1 V v. 10.11.1992 I 1887 am 22.11.1992 in Kraft getreten.

§ 1 Vollständiges Anwendungsverbot

Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 1 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nicht angewandt werden.

§ 2 Eingeschränktes Anwendungsverbot

Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nur angewandt werden, soweit dies nach Spalte 3 zulässig ist.

§ 3 Anwendungsbeschränkungen

(1) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt A aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nicht angewandt werden, soweit dies nach Spalte 3 verboten ist.

(2) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt B aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nicht in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten angewandt werden, soweit nicht

1. sich aus Spalte 3 etwas anderes ergibt oder
2. das Pflanzenschutzmittel in Unkrautstäben, gebrauchsfertig in Sprühdosen, zur Anwendung nach Wasserzugabe in Handzerstäubern oder als Stäbchen oder Zäpfchen zur Anwendung an Topfpflanzen in den Verkehr gebracht wird oder
3. eine Anwendung in der Schutzregelung ausdrücklich gestattet ist.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 Nummer 2, 3 und 5 oder in Anlage 3 Abschnitt B aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, auch außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten in bestimmt abgegrenzten

- Seite 1 von 17 -

24

4 Umsetzung von Bundesrecht

1. Schwerpunkt PflSchAnwV

- Ziel: Einschränkung der Anwendung von Glyphosat
- ÄnderungsV befindet sich in Abstimmung zwischen BMEL und BMU (EU-konform); Ressortabstimmung, Verbändeanhörung, BRat-Einbringung werden folgen
- Erwartungen:
 - deutliche Reduzierung der Glyphosat-Anwendung, ggf. sogar um mehr als die Hälfte
 - Anwendung im Mulch- und Direktsaatverfahren wird bleiben
 - NKL: ggf. Einsatz möglich (Verkehrssicherung, Energieflächen, ...)
 - Auflagen Biodiversität kommen nach Abstimmung BMEL und BMU entsprechend der EU-ZulassungsV bzw. dem PflSchG